

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 21. Dezember 2004 an den Landrat
zum Beitritt des Kantons Uri zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung
über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

1. Ausgangslage

Die Schweiz hat am 1. Januar 1996 das GATT-Übereinkommen zum öffentlichen Beschaffungswesen ratifiziert. Ziel dieses Übereinkommens unter dem Dach der Welthandelsorganisation WTO war es, eine verstärkte Liberalisierung der öffentlichen Märkte und damit eine Ausweitung des Welthandels zu erreichen und die Abwicklung des Welt Handels zu verbessern. Am 1. Juli 1996 hat der Bund das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02) in Kraft gesetzt und damit Grundsätze geschaffen, die jeder Person das Recht gewährt, in der ganzen Schweiz Waren, Dienstleistungen und Arbeitsleistungen anzubieten. Die Kantone, Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben waren verpflichtet, diesem Grundsatz zum Durchbruch zu verhelfen. Die Kantone kamen ihrer Verpflichtung des GATT/WTO-Übereinkommens mit dem Erlass der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 nach.

Das Zusammenspiel dieser Normen hat im Jahre 1996 zur Vorlage einer sachgerechten und einheitlichen Submissionsverordnung im Kanton Uri geführt. Die heute geltende Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsverordnung, RB 3.3112) gilt zwar im internationalen, interkantonalen und innerkantonalen Verhältnis, trägt aber dennoch den zulässigen Schutzbedürfnissen der ortsansässigen Anbietenden Rechnung. Der Landrat des Kantons Uri hat am 26. Dezember 1996 den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1994 erklärt und der Submissionsverordnung zugestimmt.

Die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK) hat nun die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen einer Revision unterzogen und lädt die Kantone zur Ratifizierung dieses abgeänderten Konkordats ein. Verfolgt werden mit dieser Revision vor allem zwei Ziele: Zum einen soll die Vereinbarung den Anforderungen der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und

der Europäischen Gemeinschaft angepasst werden. Zum andern will diese Vereinbarung eine Harmonisierung des kantonalen Beschaffungsrechts erreichen, soweit Beschaffungen ausserhalb der staatsvertraglichen Verpflichtungen getätigt werden.

2. Geänderte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB; RB 3.3111)

Seit dem Erlass der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994, der alle Kantone beigetreten sind, und der Verabschiedung der Submissionsverordnung durch den Landrat am 11. Dezember 1996 erfolgte auf nationaler und besonders internationaler Ebene eine bedeutende Rechtsentwicklung. Zentrale Ursachen für eine Revision der IVöB waren die bilateralen Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft. Diese Abkommen sind auf den 1. Juni 2002 in Kraft getreten und müssen in das innerstaatliche Recht überführt werden. Zu diesen Abkommen gehört auch jenes über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens. Das hat die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz zum Anlass genommen, die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen zu revidieren. Dabei beschränkt sich die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen nicht allein darauf, das Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft umzusetzen. Erklärtes Ziel dieser Vereinbarung ist es auch, das Binnenmarktgesetz gesamtschweizerisch auf einheitlicher Basis zu vollziehen. Die geänderte IVöB unterscheidet daher neu zwischen einem Staatsvertragsbereich und einem von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich. Vom Regelungsgegenstand her deckt die Vereinbarung nunmehr grundsätzlich alle wesentlichen Beschaffungen im Kanton und in den Gemeinden.

Die Zentralschweizer Kantonsregierungen (ZRK) haben den sechs Mitgliedkantonen im April 2003 eine Absichtserklärung zur Schaffung eines "Submissionsraumes Zentralschweiz" unterbreitet. Unter diesem Begriff ist nicht ein neuer Beschaffungsraum zu verstehen, sondern die Zentralschweizer Kantonsregierungen verfolgen damit das Ziel einer weitgehenden Harmonisierung des Submissionsrechts in der Zentralschweiz. Die Absichtserklärung lautet:

- Die von der BPUK am 15. März 2001 beschlossene Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen kantonal genehmigen zu lassen und der Vereinbarung beizutreten.
- Auf den Erlass von Schwellenwerten in dem von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich zu verzichten (Art. 12bis Abs. 3 IVöB) und allein die von der IVöB im Anhang bezeichneten Schwellenwerte zu übernehmen.

- Die von der BPUK erarbeiteten Vergaberichtlinien, VRöB, zu übernehmen und höchstens in nebensächlichen Punkten abweichende kantonale Regelungen einzuführen, die dem Ziel der Harmonisierung des Submissionsrechtes in der Zentralschweiz nicht entgegenstehen.

Dieser Absichtserklärung haben alle Regierungen der Zentralschweiz mit Ausnahme jener des Kantons Uri zugestimmt. Der Kanton Uri wird das im Rahmen der Anpassung seiner Submissionsverordnung tun.

Bis heute sind 16 Kantone der neuen IVöB beigetreten, darunter die Zentralschweizer Kantone wie folgt:

- Obwalden beigetreten am 1. Februar 2004
- Nidwalden beigetreten am 1. August 2004
- Luzern beigetreten am 14. Juni 2004
- Zug Januar 2005 im Kantonsrat
- Schwyz Beitritt am 15. Dezember 2003 beschlossen/Kantonsrat verabschiedet am 15. Dezember 2004 die Verordnung zur IVöB

3. Wichtigste Änderungen

3.1 Ausdehnung des Geltungsbereiches

Von den staatsvertraglichen Verpflichtungen der Schweiz im Verhältnis zu den Staaten der Europäischen Gemeinschaft sind nun auch die Beschaffungen der Gemeinden betroffen. Bislang war dies lediglich für die Beschaffung von Bauwerken, Lieferungen und Dienstleistungen der Fall, die von Gemeinden bzw. von diesen beherrschten Organisationen in ausgewählten Bereichen (z. B. Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung) vergeben wurden.

Ebenfalls zu einer Ausdehnung des Geltungsbereiches der IVöB führte die staatsvertragliche Verpflichtung, öffentliche und private Unternehmen zu unterstellen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, also die aufgrund einer Konzession aktiv werden und die in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation tätig sind. Stehen solche Unternehmen unter dem beherrschenden Einfluss des Bundes oder erstreckt sich deren Tätigkeit auf das Gebiet der ganzen Schweiz, so gilt Bundesrecht. In den übrigen Fällen unterstehen sie dem kantonalen Beschaffungsrecht.

3.2 Schwellenwerte im Binnenmarkt

Wohl die wichtigste Neuerung der IVöB besteht in der Harmonisierung des Vergaberechts im eigentlichen Binnenbereich. Von der IVöB erfasst werden nicht nur Beschaffungen, die die verhältnismässig hohen Schwellenwerte des GATT/WTO-Übereinkommens erreichen. Nach den Regeln der Vereinbarung zu vergeben sind künftig auch alle öffentlichen Aufträge, die wertmässig darunter liegen. Damit führen die Kantone in Übereinstimmung mit dem Binnenmarktgesetz eine Harmonisierung der Schwellenwerte und der Verfahrensarten im Binnenbereich ein. Für die IVöB gelten neu zwei Anwendungsbereiche. Festgelegt werden Wettbewerbsregeln für Vergabungen, die dem GATT/WTO-Bereich zuzurechnen sind. Die übrigen Beschaffungen, die nicht unter die internationalen Vereinbarungen fallen, werden den insgesamt etwas einfacheren Regeln ausserhalb des Staatsvertragsbereiches unterstellt.

3.3 Einladungsverfahren

Die Submissionsverordnung des Kantons Uri kennt die drei Verfahrensarten: Offenes Verfahren, Selektives Verfahren und Freihändiges Verfahren. Mit der Vorschrift, dass beim Freihändigen Verfahren "in der Regel" drei Anbietende eingeladen werden, ein Angebot einzureichen, hat sich das eigentliche Einladungsverfahren erübrigt. Im geänderten Konkordat ist nur für den von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich neu das Einladungsverfahren aufgenommen worden. Für dieses Verfahren gelten dann auch gesonderte Schwellenwerte.

4. Begründung des Beitritts durch den Kanton Uri

Die Submissionsverordnung vom 11. Dezember 1996 stützt sich auf das Binnenmarktgesetz und die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994. Die Submissionsverordnung weist eine gute Anwendungspraxis auf. Ein Beitritt des Kantons zur geänderten IVöB ist aber unvermeidlich und die Submissionsverordnung ist trotzdem anzupassen, und zwar aus folgenden Erwägungen:

- a) Der Kanton Uri darf im Wirtschaftsraum Zentralschweiz im Vergaberecht für öffentliche Aufträge nicht abseits stehen.
- b) Der Weg der alleinigen Umsetzung der bilateralen Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft, dies wäre die Alternative zum Beitritt zur geänderten IVöB, ist für den Kanton Uri nicht ratsam. Zum einen geriete er durch ein isoliertes Vorgehen unter einen ständigen Rechtfertigungsdruck. Auch bestünde für Urner Unternehmen stets

eine latente Gefahr, in den anderen Kantonen mit der Begründung diskriminiert zu werden, das ernerische Vergaberecht sei nicht gleichwertig. Ausserdem könnte bei einem Abseitsstehen des Kantons Uri von den im Rahmen der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz geleisteten Entwicklungs- und Weiterentwicklungsarbeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens nicht direkt profitiert werden.

- c) Die Zentralschweizer Baudirektorenkonferenz hat am 5. November 2003 die Bedenken protokolliert, die entstehen könnten, wenn der Kanton Uri bei einem Alleingang die hohen Schwellenwerte beibehält. Die Probleme gehen in die Richtung, dass Anbietende aus Uri nur noch beschränkt zugelassen oder ausgeschlossen werden könnten.
- d) Langfristig gilt, dass ein funktionierender Wettbewerb politisch und ökonomisch die besten Resultate bringt. Die Submissionsbestimmungen sind Teil einer Reihe von Rahmenbedingungen für eine Erfolg versprechende Form der Wirtschaftsförderung.
- e) Die IVöB regelt nur die Grundsätze des Beschaffungswesens. Die Details, wie zum Beispiel die Zuschlagskriterien, werden in der Submissionsverordnung festgelegt.
- f) Die geltende Vergabepaxis des Regierungsrates und der Baudirektion richtet sich nach internen Richtlinien, die nahe an den Schwellenwerten der neuen IVöB im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich sind. Dies zeigt die nachstehende Tabelle:

Schwellenwerte, Vergleich der Vorgaben in der geänderten IVöB zur Praxis des Kantons:

	Lieferungen Fr.	Dienstleistungen Fr.	Bauarbeiten	
			Bauneben- gewerbe Fr.	Bauhaupt- gewerbe Fr.
Freihändige Vergabe IVöB SuBV Uri Praxis	bis 100'000 bis 383'000 bis 150'000	bis 150'000 bis 383'000 bis 383'000	bis 150'000 bis 957'500 bis 150'000	bis 300'000 bis 957'500 bis 150'000
Einladungsverfahren (neues Verfahren)	bis 250'000	bis 250'000	bis 250'000	bis 500'000
Offenes/selektives Verfahren IVöB SubV Uri Praxis	ab 250'000 ab 383'000 ab 150'000	ab 250'000 ab 383'000 ab 383'000	ab 250'000 ab 957'500 ab 150'000	ab 500'000 ab 957'500 ab 150'000

Insgesamt bestehen somit gewichtige Gründe dafür, der IVöB beizutreten.

5. Beitritt zum geänderten Konkordat (IVöB) und weiteres Vorgehen

Nachdem die Zentralschweizer Kantone OW, NW und LU den Beitritt zur neuen IVöB beschlossen haben, der Kanton SZ am 17. Dezember 2003 den Beitritt beschlossen und am 15. Dezember 2004 eine entsprechende Verordnung verabschiedet hat, und im Kanton Zug die 1. Lesung im Kantonsrat im Januar 2005 stattfindet, obliegt es dem Kanton Uri als letztem Kanton in der Zentralschweiz über den Beitritt entscheiden zu müssen.

Der Regierungsrat hat am 28. September 2004 deshalb einem Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen grundsätzlich zugestimmt und das weitere Vorgehen beschlossen:

- Vorlage des Beitritts zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994/15. März 2001 an den Landrat in der Session vom 14./15. Februar 2005
- Ausarbeitung einer geänderten Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsverordnung; RB 3.3112) und Vorlage an den Landrat in der zweiten Hälfte 2005. Für diese Arbeiten ist die Schaffung einer Arbeitsgruppe vorgesehen.

6. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994/15. März 2001, wie er im Anhang enthalten ist, wird zugestimmt.

Anhang:

- Beschluss über den Beitritt zum Submissionskonkordat (Anhang I)
- Text der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (Anhang II)
- Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der geänderten IVöB (Anhang III)

Beilagen:

- Tabelle Schwellenwerte, Stand 10. Dezember 2004
- Schwellenwerte IVöB 2005

BESCHLUSS

über den Beitritt des Kantons Uri zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001¹⁾

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 93 Buchstabe a der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

I.

Der Kanton Uri tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 bei.

II.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen zu erklären.

III.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt auf den 1. Juni 2005 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin: Luzia Schuler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang:

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

¹⁾ SR 172.056.5

²⁾ RB 1.1101

INTERKANTONALE VEREINBARUNG ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN (IVöB)

vom 25. November 1994 / 15. März 2001

Gemäss Beschluss des Interkantonalen Organs (InöB) und mit Zustimmung der Mitglieder der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK) vom 15. März 2001

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck¹

¹ Diese Vereinbarung bezweckt die Öffnung des Marktes der öffentlichen Beschaffungen der Kantone, Gemeinden und anderer Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben. Sie bezieht dabei auch Dritte ein, soweit diese durch internationale Verträge verpflichtet werden.

² Sie will die Vergaberegeln durch gemeinsam bestimmte Grundsätze harmonisieren, sowie die Verpflichtungen insbesondere aus dem Government Procurement Agreement (GPA) und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens ins kantonale Recht umsetzen.

³ Ihre Ziele sind insbesondere:

- a. Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen und Anbietern;
- b. Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anbieterinnen und Anbieter sowie einer unparteiischen Vergabe;
- c. Sicherstellung der Transparenz der Vergabeverfahren;
- d. wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel.

Art. 2 Vorbehalt anderer Vereinbarungen²

Die beteiligten Kantone behalten sich das Recht vor:

- a. unter sich bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zur Erweiterung des Anwendungsbereiches dieser Vereinbarung zu schliessen oder ihre Zusammenarbeit auf anderem Weg weiterzuentwickeln;
- b. Vereinbarungen mit den Grenzregionen und Nachbarstaaten zu schliessen.

¹ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

² Fassung gemäss Beschluss des INöB vom 15. März 2001

Art. 3 Durchführung³

Die zuständigen Behörden jedes Kantons erlassen Ausführungsbestimmungen, die der Vereinbarung entsprechen müssen.

2. Abschnitt⁴ (...)

Art. 4 Interkantonales Organ⁵

¹ Die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz bilden das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).

² Das Interkantonale Organ ist zuständig für:

- a. Änderung der Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone;
- b. Erlass von Vergaberichtlinien;
- c. Anpassung der in den Anhängen aufgeführten Schwellenwerte;
- c^{bis}. Entgegennahme und Weiterleitung eines Gesuches um Befreiung von Auftraggeberinnen und Auftraggebern von der Unterstellung unter diese Vereinbarung, sofern andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienstleistungen in demselben geographischen Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten (Auslinkklausel);
- d. (...)
- e. Kontrolle über die Durchführung der Vereinbarung durch die Kantone und Bezeichnung einer Kontrollstelle;
- f. Regelung der Organisation und des Verfahrens für die Anwendung der Vereinbarung
- g. Tätigkeiten als Kontaktstelle im Rahmen der internationalen Vereinbarungen;
- h. Bezeichnung der kantonalen Delegierten in nationalen und internationalen Gremien sowie Genehmigung der entsprechenden Geschäftsreglemente.

³ Das Interkantonale Organ trifft seine Entscheide mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme, die von einem Mitglied der Kantonsregierung wahrgenommen wird.

⁴ Das Interkantonale Organ arbeitet mit den Konferenzen der Vorsteherinnen und Vorsteher der betroffenen kantonalen Direktionen und mit dem Bund zusammen.

Art. 5⁶ (...)

3. Abschnitt: Anwendungsbereich

³ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

⁴ Titel aufgehoben durch Beschluss des InöB vom 15. März 2001

⁵ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

⁶ Aufgehoben durch Beschluss des InöB vom 15. März 2001

Art. 5^{bis} Abgrenzung⁷

¹ Es wird zwischen einem Staatsvertragsbereich und einem von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterschieden.

² Im Staatsvertragsbereich werden die Verpflichtungen aus den internationalen Verträgen ins kantonale Recht umgesetzt.

³ Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich werden innerstaatliche Bestimmungen der Kantone harmonisiert.

Art. 6 Auftragsarten⁸

¹ Im Staatsvertragsbereich findet diese Vereinbarung Anwendung auf die in den Staatsverträgen definierten Aufträge, insbesondere:

- a. Bauaufträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten;
- b. Lieferaufträge über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf;
- c. Dienstleistungsaufträge.

² Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich findet diese Vereinbarung Anwendung auf alle Arten von öffentlichen Aufträgen.

Art. 7 Schwellenwerte⁹

¹ Die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich sind im Anhang 1 aufgeführt.

^{1bis} Die Schwellenwerte im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich sind im Anhang 2 aufgeführt.

^{1ter} Die Mehrwertsteuer wird bei der Schätzung des Auftragswertes nicht berücksichtigt

² Werden für die Realisierung eines Bauwerkes mehrere Bauaufträge vergeben, ist im Staatsvertragsbereich der Gesamtwert der Hoch- und Tiefbauarbeiten massgebend. Bauaufträge im Staatsvertragsbereich, die je einzeln den Wert von zwei Millionen Franken nicht erreichen und zusammengerechnet 20 Prozent des Wertes des gesamten Bauwerkes nicht überschreiten, müssen mindestens nach den Bestimmungen des von Staatsverträgen nicht erfassten Bereiches vergeben werden (Bagatellklausel).

Art. 8 Auftraggeberin und Auftraggeber¹⁰

¹ Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung:

⁷ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

⁸ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

⁹ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

- a. Kantone, Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler oder kommunaler Ebene, mit Ausnahme ihrer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten;
- b. (...)
- c. Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, jeweils in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation. Sie unterstehen dieser Vereinbarung nur für Aufträge, die sie zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit in diesen Bereichen vergeben;
- d. weitere Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäss den entsprechenden Staatsverträgen.

² Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterstehen dieser Vereinbarung überdies:

- a. andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme derer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten;
- b. Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50% der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

³ Vergaben, an denen mehrere Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäss Absatz 1 und 2 beteiligt sind, unterstehen dem Recht am Sitz der Hauptauftraggeberin oder des Hauptauftraggebers. Vergaben durch eine gemeinsame Trägerschaft unterstehen dem Recht am Sitz der Trägerschaft. Hat diese keinen Sitz, gilt das Recht am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit oder der Arbeitsausführung. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

⁴ Vergaben einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers gemäss Absatz 1 und 2, deren Ausführung nicht im Rechtsgebiet ihres Sitzes erfolgt, unterstehen dem Recht am Ort des Sitzes der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit.

Art. 9 Anbieterin und Anbieter; Gegenrecht¹¹

Diese Vereinbarung ist anwendbar auf Angebote von Anbieterinnen und Anbietern, die ihren Sitz oder Wohnsitz haben:

- a. in einem beteiligten Kanton;
- b. in einem Staat, der durch einen Staatsvertrag zum öffentlichen Beschaffungswesen verpflichtet ist.
- c. (...)

Art. 10 Ausnahmen¹²

¹ Die Vereinbarung findet keine Anwendung auf:

- a. Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;
- b. Aufträge, die im Rahmen von Agrar- und Ernährungshilfsprogrammen erteilt werden;
- c. Aufträge, die aufgrund eines Staatsvertrages über ein gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Objekt vergeben werden;

¹¹ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

¹² Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

- d. Aufträge, die aufgrund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden;
- e. Aufträge für die Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial und für die Erstellung von Bauten der Kampf- und Führungsinfrastruktur von Gesamtverteidigung und Armee.

² Die Auftraggeberin und der Auftraggeber brauchen einen Auftrag nicht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu vergeben, wenn:

- a. dadurch die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet sind;
- b. der Schutz von Gesundheit und Leben von Mensch, Tier und Pflanzen dies erfordert; oder
- c. dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

4. Abschnitt: Verfahren

Art. 11 Allgemeine Grundsätze

Bei der Vergabe von Aufträgen werden folgende Grundsätze eingehalten:

- a. Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter;
- b. wirksamer Wettbewerb;
- c. Verzicht auf Abgebotsrunden;
- d. Beachtung der Ausstandsregeln;
- e. Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- f. Gleichbehandlung von Frau und Mann;
- g. Vertraulichkeit von Informationen.

Art. 12 Verfahrensarten¹³

¹ Es werden folgenden Verfahrensarten unterschieden:

- a. das offene Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt und alle Anbieterinnen und Anbieter ein Angebot einreichen können;
- b. das selektive Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt.

Alle Anbieterinnen und Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt aufgrund von Eignungskriterien die Anbieterinnen und Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann in der Ausschreibung die Zahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbieterinnen und Anbieter beschränken, wenn sonst die Auftragsvergabe nicht effizient abgewickelt werden kann. Dabei muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein;

- b^{bis} das Einladungsverfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt, welche Anbieterinnen oder Anbieter ohne Ausschreibung direkt zur Ange-

¹³ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

- botsabgabe eingeladen werden. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber muss wenn möglich mindestens drei Angebote einholen;
- c. das freihändige Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber einen Auftrag ohne Ausschreibung direkt vergibt.

² (...)

³ Wer einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann dabei ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche Bestimmungen nicht gegen die Grundsätze dieser Vereinbarung verstossen.

Art. 12^{bis} Wahl der Verfahren¹⁴

¹ Aufträge im Staatsvertragsbereich können wahlweise im offenen oder selektiven Verfahren vergeben werden. In besonderen Fällen gemäss den internationalen Verträgen können sie im freihändigen Verfahren vergeben werden.

² Aufträge im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich können gemäss den Schwellenwerten im Anhang 2 überdies im Einladungs- oder im freihändigen Verfahren vergeben werden.

³ Die Kantone können im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich für die Verfahren tiefere Schwellenwerte ansetzen. Daraus dürfen keine Gegenrechtsvorbehalte abgeleitet werden.

Art. 13 Kantonale Ausführungsbestimmungen¹⁵

Die Ausführungsbestimmungen gewährleisten:

- a. die notwendigen Veröffentlichungen sowie die Publikation der Schwellenwerte;
- b. die Bezugnahmen auf nichtdiskriminierende technische Spezifikationen;
- c. die Bestimmung von ausreichenden Fristen für die Einreichung der Angebote
- d. ein Verfahren zur Überprüfung der Eignung der Anbieterinnen und Anbieter nach objektiven und überprüfbaren Kriterien;
- e. die gegenseitige Anerkennung der Qualifikation der Anbieterinnen und Anbieter, die in ständigen Listen der beteiligten Kantone eingetragen sind;
- f. die geeigneten Zuschlagskriterien, die den Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot gewährleisten;
- g. den Zuschlag durch Verfügung;
- h. die Mitteilung und kurze Begründung des Zuschlages;
- i. die Beschränkung von Abbruch und Wiederholung des Vergabeverfahrens auf wichtige Gründe;
- j. die Archivierung.

Art. 14 Vertragsschluss

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

¹ Der Vertrag mit der Anbieterin oder dem Anbieter darf nach dem Zuschlag nach Ablauf der Beschwerdefrist abgeschlossen werden, es sei denn, die Beschwerdeinstanz habe der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt.

² Ist ein Beschwerdeverfahren ohne aufschiebende Wirkung gegen den Zuschlag hängig, so teilt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den Vertragsschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mit.

5. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 15 Beschwerderecht und Frist¹⁶

¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ist die Beschwerde an eine unabhängige kantonale Instanz zulässig. Diese entscheidet endgültig.

^{1bis} Als durch Beschwerde selbständig anfechtbare Verfügungen gelten:

- a. die Ausschreibung des Auftrags;
- b. der Entscheid über Aufnahmen einer Anbieterin oder eines Anbieters in eine ständige Liste gemäss Art. 13 lit. e;
- c. der Entscheid über Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im selektiven Verfahren;
- d. der Ausschluss aus dem Verfahren;
- e. der Zuschlag, dessen Widerruf oder der Abbruch des Vergabeverfahrens.

² Beschwerden sind schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügungen einzureichen.

^{2bis} Es gelten keine Gerichtsferien.

³ Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, ist das Bundesgericht für Beschwerden, welche die Anwendung dieser Vereinbarung betreffen, zuständig.

Art. 16 Beschwerdegründe

¹ Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

² Unangemessenheit kann nicht geltend gemacht werden.

³ Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, können die Bestimmungen dieser Vereinbarung direkt geltend gemacht werden.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

Art. 17 Aufschiebende Wirkung

¹ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

² Die Beschwerdeinstanz kann auf Gesuch oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Wird die aufschiebende Wirkung auf Gesuch der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers angeordnet und kann sie zu einem bedeutenden Nachteil führen, kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb nützlicher Frist zur Leistung von Sicherheiten für die Verfahrenskosten und mögliche Parteientschädigungen verpflichtet werden. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, wird der Entscheid über die aufschiebende Wirkung hinfällig.

⁴ Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer sind verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der aus der aufschiebenden Wirkung entstanden ist, wenn sie absichtlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Art. 18 Entscheid

¹ Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, kann die Beschwerdeinstanz die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst entscheiden oder sie an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen.

² Ist der Vertrag bereits abgeschlossen und erweist sich die Beschwerde als begründet, stellt die Beschwerdeinstanz fest, dass die Verfügung rechtswidrig ist.

6. Abschnitt: Überwachung

Art. 19 Kontrollen und Sanktionen

¹ Die Kantone überwachen die Einhaltung der Vergabebestimmungen vor und nach dem Zuschlag durch die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber und die Anbieterinnen und Anbieter.

² Sie sehen Sanktionen für den Fall der Verletzung der Vergabebestimmungen vor.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Beitritt und Austritt

¹ Jeder Kanton kann der Vereinbarung beitreten, indem er seine Beitrittserklärung dem Interkantonalen Organ übergibt, das sie dem Bund mitteilt.

² Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist sechs Monate im voraus dem Interkantonalen Organ anzuzeigen, das den Austritt dem Bund mitteilt.

Art. 21 Inkrafttreten¹⁷

¹ Die Vereinbarung tritt, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind, durch Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und für weitere Mitglieder mit der Veröffentlichung ihres Beitrittes im gleichen Organ in Kraft.

² Gleiches gilt für Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung.

³ Im Verhältnis zu den Kantonen, welche die vorliegend geänderten Bestimmungen vom 15. März 2001 nicht übernommen haben, gilt weiterhin die unveränderte Vereinbarung vom 25. November 1994.

Art. 22 Übergangsrecht

¹ Die Vereinbarung gilt für die Vergabe von Aufträgen, die nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung ausgeschrieben oder vergeben wurden.

² Im Fall eines Austrittes gilt die Vereinbarung für die Vergabe von Aufträgen, die vor dem Ende des Kalenderjahres, auf das der Austritt wirksam wird, ausgeschrieben werden.

Anhänge¹⁸: *1. Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich*
2. Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

a) **Government Procurement Agreement GPA (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)**

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	9'575'000 (5'000'000)	383'000 (200'000)	383'000 (200'000)
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	9'575'000 (5'000'000)	766'000 (400'000)	766'000 (400'000)

b) **Gemäss Bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind auch folgende Auftraggeberinnen und Auftraggeber dem Staatsvertragsbereich unterstellt:**

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden / Bezirke	9'575'000 (6'000'000)	383'000 (240'000)	383'000 (240'000)
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)	9'575'000 (6'000'000)	766'000 (480'000)	766'000 (480'000)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung	8'000'000 (5'000'000)	640'000 (400'000)	640'000 (400'000)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation	8'000'000 (5'000'000)	960'000 (600'000)	960'000 (600'000)

Anhang 2**Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich**

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauarbeiten (Auftragswert CHF)	
			<i>Baunebengewerbe</i>	<i>Bauhauptgewerbe</i>
Freihändige Vergabe	unter 100'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
<i>Einladungsverfahren</i>	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
<i>offenes / selektives Verfahren</i>	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der IVöB

Artikel 1 Zweck

Mit der neuen Formulierung in Absatz 1 werden sprachliche Unklarheiten bereinigt. Zudem wird festgehalten, dass nicht das gesamte Beschaffungswesen geregelt wird, sondern insbesondere im Binnenmarkt grundsätzlich nur die Beschaffungen durch Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben (im Sinne des Binnenmarktgesetzes) unterstellt sind. Dritte werden nur erfasst, soweit die internationalen Verträge dies vorsehen. Die Gemeinden werden gesamtheitlich unterstellt, also sowohl für den Staatsvertragsbereich wie auch für den Binnenbereich.

Absatz 2 weist auf die Grundsätze im Binnenbereich und auf die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen hin. Die beiden massgebenden Staatsverträge werden ausdrücklich genannt (Bilaterales Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft und GATT/WTO-Übereinkommen). Damit werden das Recht und die Verpflichtung der Kantone, die internationale Verpflichtungen autonom umzusetzen, gemeinsam mit einem Konkordat erfüllt.

Artikel 2 Vorbehalt anderer Vereinbarungen

Als Folge davon, dass nur einzelne Grundsätze im Binnenbereich geregelt oder nur (aber immerhin) die durch das GATT/WTO-Übereinkommen und das bilaterale Abkommen festgeschriebenen Verpflichtungen umgesetzt werden, ergibt sich, dass der übrige Spielraum offen ist. Die Kantone sind also frei, eigene ergänzende Regelungen vorzusehen und im Speziellen mit anderen Kantonen solche im Konkordat nicht geregelte Gegenstände zu vereinbaren oder Vereinbarungen mit den Grenzregionen oder Nachbarstaaten zu schliessen. Es dürfen aber keine Vereinbarungen getroffen werden, die andere Kantone diskriminieren.

Artikel 3 Durchführung

Die kantonalen Bestimmungen dürfen der IVöB nicht widersprechen. Ansonsten besteht ein relativ weiter Handlungsspielraum. Die Kantone dürfen tiefere Schwellenwerte ansetzen, die zu mehr Markt führen, nicht aber höhere, weil es das Ziel der Vereinbarung ist, Einschränkungen des Marktes zu verhindern. Der in Artikel 12^{bis} Abs. 3 Satz 2 festgeschriebene Grundsatz, dass keine Gegenrechtsvorbehalte gemacht werden dürfen, gilt hier und überall

analog (Prinzip der Nichtdiskriminierung gemäss Binnenmarktgesetz).

Artikel 4 Interkantonales Organ

Das Interkantonale Organ ist wie bisher Leitorgan für die Interkantonale Vereinbarung. Weiterhin sollen die zuständigen Mitglieder der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz, welche Mitglieder der Regierung in ihrem Kanton sind, das Interkantonale Organ bilden.

Dem Interkantonalen Organ kommt neu eine grössere Bedeutung zu. Es kann die staatsvertraglichen und binnenstaatlichen Schwellenwerte anpassen (Abs. 2 Bst. c). Solche Beschlüsse erfordern eine Dreiviertelmehrheit; ausserdem muss mindestens die Hälfte der angeschlossenen Kantone vertreten sein.

Ebenso ist das Interkantonale Organ für die Entgegennahme und erste Prüfung der Gesuche zur Befreiung von der Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht zuständig (Auslinkklausel). Schliesslich kann es eine Kontrollstelle bezeichnen (vorgeschrieben in Art. 8 des bilateralen Abkommens). Dennoch soll keine eigentliche Kontrollstelle vorgesehen werden, sondern diese Aufgabe kommt der Kommission zur Umsetzung und Überwachung der internationalen Verpflichtungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens (Kommission Beschaffungswesen Bund/Kantone, KBBK) zu, die paritätisch aus Vertretern von Bund und Kantonen zusammengesetzt ist (vgl. Hinweise zu Art. 19). Für den Binnenmarkt erscheint die gerichtliche Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte als vollauf genügend. Die KBBK ist zudem auch die Kontaktstelle (Art. 7 Abs. 3 des bilateralen Abkommens) zu den übrigen Partnern der Staatsverträge, speziell des bilateralen Abkommens (Art. 7 des bilateralen Abkommens). Zweckmässigerweise soll das Interkantonale Organ die Delegierten bezeichnen (Abs. 2 Bst. e, g und h).

Die Bagatellklausel (vgl. Ausführungen auf Seite 16 des Berichtes) wird neu im sachlichen Zusammenhang bei Artikel 7 Abs. 2 geregelt. Da diese Bagatellklausel durch die internationalen Verträge vorgegeben ist, besteht kein Spielraum für das Interkantonale Organ.

Das öffentliche Beschaffungswesen umfasst die meisten Tätigkeitsbereiche in den Kantonen und Gemeinden. Deshalb wird dem Interkantonalen Organ die Verpflichtung auferlegt (Abs. 4), die Interessen aller Direktorenkonferenzen zu berücksichtigen bzw. diese einzubeziehen. Auch der Koordinationsauftrag mit dem Bund wird weitergeführt.

Artikel 5^{bis} Abgrenzung

Die IVöB unterscheidet zwischen einem Staatsvertragsbereich und einem von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich (Abs. 1). Damit kann sich eine Anbieterin oder ein Anbieter ohne Sitz oder Niederlassung in der Schweiz nicht auf die sich auf den Binnenmarkt beziehenden Bestimmungen berufen. Artikel 6 Abs. 3 des bilateralen Abkommens sieht zwar vor, dass eine weitgehende Nichtdiskriminierung angestrebt werden soll. So wird der Grundsatz der Nichtdiskriminierung festgeschrieben und mit der gegenseitigen Erklärung versehen, sich dafür einzusetzen, dass die vom Abkommen erfassten Beschaffungsstellen Anbieterinnen und Anbieter der anderen Vertragspartei auch unterhalb der Schwellenwerte nichtdiskriminierend behandeln sollen (sog. "Best-Endeavour-Klausel"). Klarerweise sollen hier aber erste Erfahrungen gesammelt werden, worunter die Beobachtung des Verhaltens anderer Staaten gehört. Eine formelle Ausweitung des Konkordates soll, ja darf nur erfolgen, wenn feststeht, dass auch die in den Staatsverträgen angeschlossenen Partner Gleiches tun. Die einzelnen Kantone und Gemeinden sind hier aber frei, mehr zu tun. Sie haben dann aber auch die inländischen Anbieterinnen und Anbieter gleicherweise zu behandeln.

Artikel 6 Auftragsarten

Die übrigen Partner der Staatsverträge und die Schweiz kennen zwei verschiedene Definitionen bei der Abgrenzung der unterstellten Auftragsarten. Insbesondere das GATT/WTO-Übereinkommen, dessen Definitionen vom bilateralen Abkommen übernommen werden, kennt eine detaillierte Aufzählung der unterstellten Aufträge (sogenannte CPC-Listen; als CPC-Listen werden die "Statistical Papers Series M No. 77 der Vereinten Nationen mit dem Titel Central Product Classification CPC" bezeichnet). Nur Aufträge, die dort aufgeführt sind und die in den Staatsverträgen erwähnt werden (und die entsprechenden Schwellenwerte erreichen), sind den staatsvertraglichen Bestimmungen unterstellt. Diese Klassifikation kann im Übrigen ohne Mitwirkung der Schweiz praktisch geändert werden (was 1998 auch tatsächlich erfolgte, indem die "Provisionals CPC" durch definitive ersetzt wurden, mit einem anderen Aufbau und teilweise anderen Inhalten). Die von der Schweiz unterzeichneten Abkommen basieren in einem solchen Fall auf überholten Grundlagen (auch wenn diese noch formell gültig bleiben). In diesem Sinne stellt die Neuformulierung von Abs. 1 und die Streichung von Abs. 2 keine materielle Änderung dar, ausser dass Absatz 1 nur den Staatsvertragsbereich erfasst. Die stilistischen und sprachlichen Anpassungen erscheinen sodann sinnvoll. Wegen der ausdrücklichen Erwähnung in den Staatsverträgen schliesslich müssen die Auftragsarten in der IVöB nicht nochmals wiederholt werden.

Im Binnenbereich (von Staatsverträgen nicht erfasster Bereich) unterstehen hingegen alle Arten von Aufträgen dem Konkordat (Abs. 3). Damit wird klarerweise eine Vorgabe des Bin-

nenmarktgesetzes umgesetzt (Art. 5 in Verbindung mit Art. 1 und 3 BGBM). Das bedeutet, dass grundsätzlich alle kommunalen und kantonalen Aufgaben unterstellt sind.

Artikel 7 Schwellenwerte

Bisher wurden die Schwellenwerte der Staatsverträge im Konkordatstext ausdrücklich wiederholt. Dies erschien sinnvoll, weil bis anhin nur das GATT/WTO-Übereinkommen umzusetzen war. Die Schwellenwerte erfuhren indessen mehrfach wegen der Kursentwicklung im Verhältnis der Sonderziehungsrechte (SZR) zum Schweizer Franken Anpassungen, die in separaten Vereinbarungen bekannt gegeben wurden. Damit wurde der Konkordatstext inhaltlich modifiziert, ohne dass dies sofort erkenntlich wurde (Art. 13 Bst. a). Dies ist seitens der Anwender eine unbefriedigende Lösung.

Das bilaterale Abkommen sieht Ergänzungen zum GATT/WTO-Übereinkommen vor (Unterstellung der Gemeinden) und erfasst neue Bereiche. Die ersten Schwellenwerte werden nach Sonderziehungsrechten berechnet, letztere in Euro. Die Schwellenwerte im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich werden schliesslich in Schweizer Franken bestimmt.

Gesetzestechnisch ist es sinnvoll und anwendungsfreundlicher, die Schwellenwerte in Anhängen und in Schweizer Franken aufzuführen. Die Kantone sind verpflichtet, diese Schwellenwerte mindestens bei deren Änderung zu publizieren. In Anhang 1 der IVöB wird der von Staatsverträgen erfasste Bereich entsprechend wiedergegeben; Anhang 1a gibt die Schwellenwerte gemäss GATT/WTO-Übereinkommen wieder; Anhang 1b die im bilateralen Abkommen vereinbarten Schwellenwerte. In Anhang 2 der IVöB sind die Schwellenwerte für den von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich dargestellt. Nur Letztere können von den Kantonen ausgehandelt werden.

Berechnung des Auftragswertes: Der mutmassliche Auftragswert ist zu schätzen. Dabei darf nicht zu knapp kalkuliert werden, insbesondere nicht um Schwellenwerte zu unterschreiten. Einzelheiten zur Berechnung sind in den Ausführungsbestimmungen festzulegen.

Im Staatsvertragsbereich besteht eine Besonderheit. Es wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass bei der Realisierung eines Bauwerkes der Gesamtwert aller Bauaufträge (Hoch- und Tiefbau) hinsichtlich Schwellenwerte massgebend ist. In Abs. 2 wird daher eine Bagatellklausel vorgesehen (im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich sowie bei den Lieferungen und Dienstleistungen gilt als massgebender Wert derjenige des einzelnen Auftrages und nicht der Gesamtwert).

Bei der Anwendung der Bagatellklausel (im Staatsvertragsbereich) ist Folgendes zu beachten:

- Die Schwellenwerte beziehen sich in der Regel immer auf einen Einzelauftrag; bei Bauwerken bezieht sich der Schwellenwert aber auf die Gesamtheit aller Aufträge für Hoch- und Tiefbauarbeiten.
- Vergibt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber für die Realisierung eines Bauwerkes mehrere Bauaufträge, so ist deren Gesamtwert massgebend. Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, Schwellenwerte zu unterschreiten (gilt auch für andere Aufträge).
- Bauaufträge, welche Teilaufträge im Rahmen der Realisierung eines Bauwerkes darstellen, können unter folgenden Bedingungen ausserhalb der Regelungen gemäss Staatsvertragsbereich vergeben werden (Bagatellklausel):
 - sie erreichen einzeln den Wert von CHF 2'000'000.-- nicht, und
 - ihr Gesamtwert macht höchstens 20 Prozent des Wertes des gesamten Bauwerkes aus.

Zur Erläuterung sei folgendes Modellrechenbeispiel gemacht:

Die Realisierung des folgenden Bauwerkes kostet folgende Teilbeträge:

Bauhauptgewerbe	CHF	9'000'000.--
Sanitär	CHF	950'000.--
Heizung, Lüftung, Klima	CHF	2'000'000.--
Elektrisch	CHF	1'600'000.--
Malerarbeiten	CHF	600'000.--
Schreiner	CHF	350'000.--
Sicherheit	CHF	170'000.--
Garten/Umgebung	CHF	110'000.--
Total	CHF	14'780'000.--

Wird dieser Auftrag nicht an einen Generalunternehmer, sondern werden die Arbeitsgattungen je einzeln vergeben, muss dennoch der Gesamtwert des Auftrages berücksichtigt werden. Jeder Teilauftrag untersteht somit dem Staatsvertragsbereich.

Der Bauherr hat aber die Möglichkeit, bis Maximum Fr. 2'956'000.-- (20%) ausserhalb der Konkordatsregeln zu vergeben, wobei der einzelne Auftrag nicht mehr als 2 Millionen Franken betragen darf. Somit dürfen in unserem Beispiel Sanitär-, Maler- und Schreinerarbeiten nach den Verfahren des von Staatsverträgen nicht erfassten Bereiches vergeben werden. Ist die "freie Quote" auf diese Weise ausgeschöpft, müssen alle anderen Positionen im offenen oder selektiven Verfahren vergeben werden, auch diejenigen, die einen Auftragswert von

weniger als zwei Millionen Franken (Spezialgeräte, Garten usw.) haben. Wenn die Heizung nicht nach den staatsvertraglichen Bestimmungen vergeben wird (als oberste Grenze möglich), müssen alle anderen Aufträge nach den staatsvertraglichen Bestimmungen vergeben und entsprechend ausgeschrieben werden, usw.

Die 20% sind somit eine absolute Grenze für alle Aufträge zusammen, während die 2 Millionen Franken die Grenze pro Auftrag bedeutet. Diese Grenzen wurden gewählt, um Umgehungsvergaben (Aufteilung) zu vermeiden, aber auch um den Aufwand bei kleineren Aufträgen im Rahmen einer grösseren Bauvergabe zu reduzieren. Sinnvoll ist es daher, die kleineren Aufträge nach den Bestimmungen des von den Staatsverträgen nicht erfassten Bereiches zu vergeben, während die grösseren dem Staatsvertragsbereich unterstellt und nach den selektiven oder offenen Verfahren zu vergeben sind.

Schwellenwerte im Binnenbereich (von Staatsverträgen nicht erfasster Bereich): Das Binnenmarktgesetz sieht grundsätzlich keine Schwellenwerte vor, sondern alle Aufträge sollen dem freien Marktspiel unterworfen werden. Daraus ergibt sich, dass im Prinzip alle Aufträge ausgeschrieben und im offenen Verfahren vergeben werden sollen. Klein- und Kleinstaufträge offen auszuschreiben, wäre allerdings sehr aufwendig und in der Praxis gar nicht durchführbar. Auch würde der Aufwand in keinem Verhältnis zum erzielbaren Vorteil stehen. Die Festlegung von Schwellenwerten, unter deren Wert besondere Verfahren Anwendung finden, die den Kreis der Anbieterinnen und Anbieter verringern, bedeuten allerdings Beschränkungen des freien Marktes, die nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig sind (Art. 3 in Verbindung mit Art. 2 Binnenmarktgesetz). So sind Beschränkungen möglich, wenn sie zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen unerlässlich sind. Das öffentliche Beschaffungsrecht kennt als Grundziel auch die wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel. Aufträge von kleinerem Wert sollen daher nicht offen ausgeschrieben werden, weil die Kosten der entsprechenden Verfahren dann unverhältnismässig sind. Die Wettbewerbskommission als Wahrerin des Binnenmarktgesetzes akzeptiert denn auch die Fixierung von angemessenen Schwellenwerten. Sie weist in mehreren Stellungnahmen darauf hin, dass aus praktischen Gründen die Ansetzung von Schwellenwerten gerechtfertigt sei, dies aber nicht willkürlich erfolge dürfe, sondern durch den tatsächlichen Aufwand begründet sein müsse. Die vorgelegten Schwellenwerte entsprechen auch gemäss Wettbewerbskommission diesen Anforderungen.

Neu wird speziell bei Bauarbeiten unterschieden zwischen Aufträgen an das Bauhauptgewerbe und das Baunebengewerbe (unterschiedliche Auftragswerte/Schwellenwerte). Dabei wird keine klare Definition gegeben. Einzelne Kantone kennen solche Definitionen, die aber ebenso wenig völlige Klarheit zu erbringen vermögen, wie der Baukostenplan BKP des Centre Suisse d'étude pour la rationalisation de la construction (CRB). In der Praxis haben

sich Einteilungskriterien herausgebildet, so dass mit guten Gründen auf eine gesetzliche Definition verzichtet werden kann. Zudem bleibt den Kantonen die Möglichkeit offen, in den Ausführungsbestimmungen entsprechende Definitionen aufzunehmen.

Artikel 8 Auftraggeberin und Auftraggeber

In dieser Bestimmung wird hinsichtlich des Staatsvertragsbereichs und des Nicht-Staatsvertragsbereichs festgehalten, welche Auftraggeberinnen und Auftraggeber wann und für welche Aufträge den Bestimmungen für den jeweiligen Bereich unterstellt sind.

Absatz 1: Im Staatsvertragsbereich richtet sich die genaue Bezeichnung und insbesondere die Abgrenzung der unterstellten Auftraggeberinnen und Auftraggeber nach den einzelnen Bestimmungen in den Staatsverträgen. Dabei wird zwischen den Auftraggeberinnen und Auftraggebern gemäss den Bst. a bis d unterschieden.

Zu Buchstabe a: Unter den Staatsvertragsbereich fallen zunächst die Kantone, Gemeinden und Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler und kommunaler Ebene, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Dass im Kanton Uri die kantonale Verwaltung unter diese Bestimmung fällt, ist klar. Weniger klar ist dagegen, wie der Begriff "Gemeinden" zu verstehen ist. Die zuständigen Bundesstellen bestätigen, dass unter dem Begriff "Gemeinden" die politischen Gemeinden zu verstehen sind. Diese Bestimmung gilt somit nur für die Einwohnergemeinden (im Kanton Uri in Artikel 3 Absatz 1 SubV bereits geregelt). Der Begriff "Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler und kommunaler Ebene, mit Ausnahme ihrer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten" kommt erstmals in der revidierten IVöB vor (im bilateralen Abkommen wird dieser Ausdruck nicht verwendet), wobei aus den Unterlagen der BPUK nicht genau hervorgeht, was damit gemeint ist. Eine mögliche Erklärung für die offene Formulierung ist, dass die BPUK damit auf die unterschiedlichen Organisationsstrukturen in den Kantonen und Gemeinden Rücksicht nehmen wollte. Aus dem Wortlaut dieser Formulierung ergibt sich zunächst, dass die öffentlichen Einrichtungen dem Konkordat nicht unterstehen, wenn sie einen kommerziellen oder industriellen Charakter haben.

Zu Buchstabe b: Diese Bestimmung wurde in der revidierten IVöB gestrichen.

Zu Buchstabe c: Öffentliche Institutionen und Organisationen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation (den sogenannten Sektoren) unterstanden schon bisher der IVöB und fallen weiterhin unter die revidierte IVöB. Gemäss dem bilateralen Abkommen unterstehen der revidierten IVöB auch private Unternehmen, sofern sie mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten wie Monopolen oder Konzessionen ausgestattet sind.

Zu Buchstabe d: Diese Bestimmung ist eine "Auffangbestimmung", die dann zur Anwendung gelangt, wenn die Staatsverträge geändert und zusätzliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber darunter fallen würden.

Absatz 2: Die in Absatz 1 aufgeführten Auftraggeberinnen und Auftraggeber unterstehen dem öffentlichen Beschaffungsrecht der Kantone auch dann, wenn sie Aufträge erteilen, die nicht vom Staatsvertragsbereich erfasst werden, also diese beispielsweise nicht die entsprechenden Schwellenwerte erreichen. Im Sinne einer Klarstellung und Präzisierung wird in Absatz 2 festgehalten, dass dazu nicht nur die Kantone und Gemeinden gehören, sondern gemäss Artikel 5 Absatu 1 BGBM auch andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben, seien diese öffentlichen oder privaten Rechts. In dieser Bestimmung wird auch zwischen zwei Kategorien von Auftraggeberinnen und Auftraggebern unterschieden: Solche, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen und solche, die zu mehr als 50 % mit öffentlichen Geldern unterstützt werden (im Kanton Uri in Art. 3 Absatz 2 SubV bereits geregelt).

Zu Buchstabe a: Von dieser Bestimmung werden alle Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben, unabhängig von ihrer Rechtsform, erfasst. Der Begriff "andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben" wurde aus dem Binnenmarktgesetz (Art. 5) übernommen. Da dieser Begriff sehr allgemein gehalten ist, muss auch hier im Einzelfall bestimmt werden, welche Organisationen darunter fallen. Ausgenommen sind wiederum die kommerziellen und industriellen Tätigkeiten von solchen Organisationen.

Zu Buchstabe b: Wie bisher, so werden auch die Vergaben von mehrheitlich subventionierten Objekten und Leistungen von der revidierten IVöB erfasst. Es handelt sich dabei um private Stiftungen, Vereine und dergleichen, die sonst nicht unter die revidierte IVöB fallen würden.

Absatz 3: Hier wird das anwendbare Recht bestimmt für den Fall, dass übergeordnete, von den Kantonen beherrschte Verwaltungsorganisationen wie Regionalverbände oder andere Trägerschaften gemeinsam entsprechende Aufträge erteilen. Speziell wird der Situation Rechnung getragen, dass solche Institutionen recht häufig Aufträge vergeben, die nicht im Sitzkanton ausgeführt werden (vor allem Bauwerke wie Kraftwerkbau, Tunnels usw.). Gerade hier ist es im Interesse der Anbieterinnen und Anbieter, dass sie auch rechtlich im Ausführungskanton ihre Interessen wahrnehmen können. Von Bedeutung ist diese Regelung bei übergeordneten Verwaltungsorganisationen, welche von Konkordats- und Nichtkonkordatskantonen beherrscht werden, vor allem aber für die Wahl der Rechtsmittelverfahren. Es darf als zulässig erachtet werden, dass über eine gemeinsame Vereinbarung das anzuwendende Recht bestimmt werden kann (soweit ein Bezug dazu besteht).

Artikel 9 Anbieterin und Anbieter; Gegenrecht

Durch die Aufteilung in einen Staatsvertragsbereich und einen von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich wird eine klare Abgrenzung getroffen. Gegenüber den Partnern der Staatsverträge ist der Staatsvertrag (und nur dieser) Inhalt und Abgrenzung der Verpflichtungen.

Artikel 10 Ausnahmen

Die Ausnahmen werden einzeln aufgezählt. Inhaltlich erfolgte keine Änderung zum bisherigen Konkordat.

Artikel 11 Allgemeine Grundsätze

Die allgemeinen Grundsätze werden unverändert beibehalten.

Artikel 12 Verfahrensarten

Neu wird das Einladungsverfahren (Abs. 1 Bst. b^{bis}) eingeführt, das aber nur im von den Staatsverträgen nicht erfassten Bereich Geltung hat. Bei diesem Verfahren können ohne Veröffentlichung direkt Angebote eingeholt werden. Um einen Wettbewerb zu garantieren, sollen mindestens drei Angebote eingeholt werden.

Neu wird ein Hinweis auf den Planungs- und Gestaltungswettbewerb aufgenommen. Es wird indessen darauf verzichtet, eine detaillierte Regelung zu treffen, sondern vielmehr auf die Bestimmungen der Fachverbände verwiesen. Nach diesen kann vorgegangen werden, soweit solche Bestimmungen nicht gegen die Grundsätze der Interkantonalen Vereinbarung verstossen (Verbot des Protektionismus, Gebot der Transparenz zumindest bei der Ausschreibung und Beurteilung der Angebote, Zulässigkeit eines Rechtsmittels vor einem öffentlichen Gericht usw.).

Artikel 12^{bis} Wahl der Verfahren

Grundsätzlich steht es einer Auftraggeberin oder einem Auftraggeber frei, ein höherstufiges Verfahren zu wählen und dieses im Einzelfall auch auf das Ausland auszuweiten, als dies durch die Schwellenwerte vorgegeben ist. Es sind dann aber alle entsprechenden Verfahrensbestimmungen einzuhalten.

Schliesslich können die Kantone in ihrer Ausführungsgesetzgebung im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich für die Verfahren tiefere Schwellenwerte ansetzen (hingegen nicht im

Staatsvertragsbereich, weil dort die Bestimmungen absolut zwingend sind und kein Spielraum für einzelkantonale Bestimmungen besteht).

Artikel 13 Kantonale Ausführungsbestimmungen

Die Interkantonale Vereinbarung regelt nur die Grundsätze des Beschaffungswesens, so dass kantonale Ausführungsbestimmungen nötig sind. Artikel 13 legt fest, was als Minimum geregelt werden muss. Folgende beiden Bestimmungen sind neu:

Die Kantone haben zwingend die Schwellenwerte zum Beispiel in ihrem kantonalen Amtsblatt zu publizieren und zwar immer dann, wenn diese ändern. Dazu kann es als Folge der Währungsschwankungen kommen. Das Konkordat äussert sich ausdrücklich nicht zur Art der Veröffentlichungen (inkl. Ausschreibungen), sondern diese müssen lediglich allen zugänglich sein. Elektronische Ausschreibungen und Veröffentlichungen sind in diesem Sinne zulässig. Die IVöB will in keinem Fall die neuen, vor allem elektronischen Verfahren einschränken, sondern sie viel mehr fördern.

Das bilaterale Abkommen (Art. 5 Abs. 2) verlangt sodann, dass die einschlägigen Unterlagen zu den Beschaffungsverfahren während mindestens drei Jahren aufzubewahren sind (laut Art. XX § 4 GATT/WTO-Übereinkommen unterstehen die öffentlichen Auftraggeber dieser Pflicht bereits). Wie das zu erfolgen hat, können die Kantone individuell regeln. Die Vergaberichtlinien sehen entsprechende Empfehlungen vor.

Artikel 15 Beschwerderecht und Frist

Wichtige Entscheide der Vergabebehörde sind als Verfügungen auszugestalten und müssen bei einer unabhängigen kantonalen Instanz angefochten werden können. Im Sinne einer Klarstellung werden die anfechtbaren Verfügungen aufgeführt. Damit wird sowohl den staatsvertraglichen Bestimmungen wie auch denjenigen des Binnenmarktgesetzes (speziell Art. 9 Abs. 1 BGBM) Rechnung getragen.

Artikel 19 Kontrollen und Sanktionen

Die Organisation der Kontrolle von Beschaffungen muss nicht gesondert geregelt werden. In Betracht kommt auch die Festlegung spezieller Formen der Kontrolle (z.B. Selbstdeklaration) in den Ausschreibungsunterlagen. Als Sanktionen können Verfahrensausschlüsse oder ein Widerruf eines Zuschlages angeordnet werden.

Das bestehende und das revidierte Konkordat verpflichten zu einer Zusammenarbeit mit dem Bund. So wurde bereits 1996 eine gemeinsame Kommission zur Umsetzung und Überwachung der internationalen Verpflichtungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens eingesetzt (Kommission Beschaffungswesen Bund / Kantone, KBBK). Diese Kommission setzt sich paritätisch aus Vertretern des Bundes und der Kantone zusammen.

Das bilaterale Abkommen (Art. 8) schreibt ausdrücklich die Einsetzung einer unabhängigen Behörde vor, deren Ziel die Sicherstellung der Einhaltung des Abkommens ist. Die KBBK wird sich um die Überwachung der Umsetzung des bilateralen Abkommens kümmern, ergänzend zur Kontrolle, die sie bereits heute ausübt. Sie wird sich fortan paritätisch aus Vertretern des Bundes und der Kantone zusammensetzen, wobei das Präsidium dem Bund und das Vizepräsidium den Kantonen zukommt. Für die Bezeichnung der Delegierten der Kantone ist das interkantonale Organ zuständig.

Die KBBK ist derzeit zuständig für die Ausarbeitung der Schweizer Position im internationalen Rahmen, für die Beratung der Schweizer Delegationen anlässlich von internationalen Verhandlungen, für die Förderung des Informationsaustausches zwischen den Vertretern des Bundes und der Kantone, für die Ausarbeitung der Empfehlungen im Hinblick auf die Umsetzung internationaler Verpflichtungen und für die Pflege der internationalen Beziehungen zu den anderen Überwachungsbehörden. Die allgemeinen Empfehlungen sollten im Prinzip an die politischen Behörden gerichtet werden, beinhalten aber keine rechtlichen Verpflichtungen. Die Empfehlungen, die einen konkreten Fall betreffen, sind direkt an die zuständigen Vergabebehörden zu richten, vorausgesetzt, es werden damit keine gesetzgeberischen und gerichtlichen Kompetenzen oder Entscheidungs- und Überwachungsbefugnisse verletzt. Die KBBK verfügt nur über informelle Kompetenzen und ist nicht befugt, Abkommen über die gegenseitige Amtshilfe abzuschliessen oder internationale Rechtshilfesuche eigenständig zu bearbeiten.

Wenn eine internationale Verpflichtung verletzt wurde, kann die KBBK diese Verletzung bei der Behörde anzeigen, welche der gerügten Vergabestelle übergeordnet ist (Aufsichtsbeschwerde, also kein ordentliches Rechtsmittelverfahren).

Jede Anbieterin bzw. jeder Anbieter oder jede ausländische Behörde hat die Möglichkeit, an die KBBK zu gelangen, welche ihrerseits der vorgesetzten Amtsstelle Bericht erstatten kann. Diese Amtsstelle ist jedoch rechtlich nicht verpflichtet, darauf einzutreten. Die KBBK interveniert erst nach Erschöpfung des ordentlichen Instanzenzugs, also erst, nachdem die in der IVöB 2001 verankerte Beschwerdefrist von zehn Tagen verstrichen ist. Wenn eine Behörde selber die Verletzung einer internationalen Verpflichtung feststellt, darf die KBBK nicht von

dieser Einschätzung abweichen und bei der vorgesetzten Amtsstelle nur dann vermitteln oder mit einer Aufsichtsbeschwerde intervenieren, wenn die Vergabebehörde sich offensichtlich weigert, die internationalen Verpflichtungen einzuhalten. Die Rolle der KBBK besteht also in erster Linie darin, eine Vergabebehörde, die eine internationale Verpflichtung nicht eingehalten hat, dazu zu bringen, dies in Zukunft zu tun, und nicht so sehr, in einer anhängigen Rechtssache auf Vereinbarungen zwischen den Parteien hinzuwirken.

Die Kommission kann im Übrigen nur dann eine Beschwerde bei der vorgesetzten Amtsstelle einreichen, wenn internationale Vorschriften verletzt worden sind und die Beschwerde von öffentlichem Interesse ist. Bevor sie dies tut, kann sie versuchen, mit der Vergabebehörde im Hinblick auf eine künftige Regelung der Situation eine Vereinbarung zu treffen.

Die Kommission oder die beauftragten Experten haben kein Recht auf Akteneinsicht. Die Behörden oder die betroffenen Organisationen können jedoch der Kommission oder den beauftragten Experten Einsicht in die Akten gewähren. Die Rechte und Pflichten der Kommission sind in einem Geschäftsreglement festgehalten. Dieses muss vom Bundesrat und vom interkantonalen Organ genehmigt werden. Die Sekretariatskosten werden durch das Staatssekretariat für Wirtschaft übernommen. Die Kosten der kantonalen Delegierten übernehmen die Kantone; ausserordentliche Aufwendungen, die gemeinsam beschlossen werden müssen, werden je hälftig finanziert.

Artikel 20 und 21 Schlussbestimmungen

Eine Revision des Konkordats bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Kantonen (Art. 21 Abs. 2 IVöB) und tritt durch Veröffentlichung der Beitritte in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze in Kraft (Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 IVöB). Weitere Kantone können jederzeit beitreten.

Findet die Vertragsrevision jedoch nicht gleichzeitig die Zustimmung aller beteiligten Kantone, bleibt die alte Vereinbarung für die Kantone, die der revidierten Fassung nicht (oder noch nicht) beitreten, weiterhin in Kraft. Das alte und das revidierte Konkordat gelten somit nebeneinander weiter. Dies ist unbedenklich, widersprechen sie sich doch nicht, sondern das revidierte Konkordat stellt eine Ergänzung des bisherigen dar.

Tritt ein Kanton der revidierten Vereinbarung bei, ist er sowohl Vertragspartei der alten wie der revidierten Vereinbarung. Im Verhältnis zu den Kantonen, die dem revidierten Konkordat (noch) nicht beigetreten sind, gilt der Text der bisherigen Vereinbarung, im Verhältnis zu den übrigen Kantonen der Text der neuen. Hier findet das klare Völkerrecht analoge Anwendung. Die Schlussbestimmungen (Art. 21) weisen in Absatz 3 auf diese besondere Regelung hin.

Schwellenwerte, Stand 10. Dezember 2004

(in 1000 Franken, ohne MWST)

Kanton	Beitritt	freihändige Vergabe bis				Einladungsverfahren bis				offenes/selektives Verfahren ab			
		1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
AG	2004 1)	150	150	300	300	250	250	500	500	250	250	500	500
AR	27.10.03	100	150	150	300	250	250	250	500	250	250	250	500
AI													
BL	2004 1)												
BS	01.01.03	100	150	150	300	250	250	250	500	250	250	250	500
BE	01.01.03	100	150	150	300	250	250	250	500	250	250	250	500
FR	01.01.02	100	150	150	300	250	250	250	500	250	250	250	500
GE		100	100	300	300	383	383	9'575	9'575	383	383	9'575	9'575
GL		100	100	250	250	250	250	500	500	250	250	500	500
GR	01.07.04	100	150	150	300	250	250	250	500	250	250	250	500
JU													
LU	14.06.04	100	150	150	300	250	250	250	500	250	250	250	500
NE	06.01.04	100	150	150	300	250	250	250	500	250	250	250	500
NW	01.08.04	100	150	150	300	250	250	250	500	250	250	250	500
OW	01.02.04	100	150	150	300	250	250	250	500	250	250	250	500
SH	15.04.03	100	150	150	300	250	250	250	500	250	250	250	500
SZ	15.12.04	100	150	150	300	250	250	250	500	250	250	250	500
SO	01.05.04	100	150	150	300	250	250	250	500	250	250	250	500
SG	01.01.03	100	150	150	300	250	250	250	500	250	250	250	500
TI		10	383	10	10	10	383	100	100	10	383	100	100
TG	01.04.04	100	150	150	300	250	250	250	500	250	250	250	500
UR		383	383	957	957					383	383	957	957
VD	01.09.04	100	150	150	300	250	250	250	500	250	250	250	500
VS	01.06.03	100	150	150	300	250	250	250	500	250	250	250	500
ZG		150	150	150	150	383	383	383	383	383	383	383	383
ZH	01.01.04	100	150	150	300	250	250	250	500	250	250	250	500

- 1 Lieferungen
- 2 Dienstleistungen
- 3 Baunebengewerbe
- 4 Bauhauptgewerbe
- 1) Beitritt vorgesehen